

www.e-rara.ch

**Bericht von denen Gesellschaften, Welche eine Allgemeine
Verbesserung des Lebens und der Sitten anzustellen, In Engelland und
Jrland aufgerichtet worden**

Woodward, Josiah

St.Gallen, Im Jahr Christi M DCCI

Kantonsbibliothek Vadana

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-104420>

Im sechsten und siebenden Jahr König Wilhelms des Dritten.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

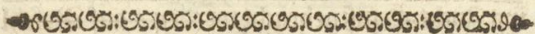
e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]



Im

Sechsten und siebenden Jahr

König Wilhelms des Dritten.

Erkantnuß / betreffend die nachdruckli-
che Abstellung des ruchlosen

Schwörens und Fluchens.

S. I.

Nachdem die Erfahrung bezeuget / daß die Parlaments-
Erkantnuß / so in dem ein und
zwanzigsten Jahr der Regierung Kö-
nig Jacobs I. under dem Nahmen:
Erkantnuß / wie dem ruchlosen
Schwören un̄ Fluchen möge vor-
gebanet und abgeholfen werden:
Diese verfluchte Sünden völlig außzu-
rotten / wegen etlicher Mängel dersel-
bigen nicht zulangen mögen; so ist deß-
wegen von Jh. Kön. Maj. erkennet
worden / mit Raht und Zustimmung der

D 2

Geist:

Geist- und weltlichen Herren/ wie
auch deren Gemeinden/ in gegenwärti-
gem Parlament versamlet/ und aus
Vollmacht desselbigen/ daß/ wann
eine/ oder mehrere Persohnen/
(nach dem vier und zwanzigsten Tag
des Brachmonaths/ im Jahr unsers
Herren ein tausend/ sechs hundert und
fünf und neunzig) leichtfertig schwö-
ren und fluchen wurde/ in Gegen-
wart und für den Ohren eines Friedes-
Richters der Graffschaft/ Segne oder
Gemeind/ oder eines Stadt- und Bur-
germeisters/ oder eines anderen Ober-
Amtmanns und Gerichts-Verwalters
einer Stadt oder zugehörigen Flecken
und Dorffschaften/ wo dieses Verbre-
chen geschehen ist/ oder geschehen wur-
de; oder wann jemand hernach über-
wiesen wurde/ durch den Eid eines Zeu-
gen/ oder die Bekantnus der fehlbaren
Parthen/ vor einigem Friedens-Ge-
richt der Graffschaft/ oder vor einem
Burgermeister/ oder Obervogt/ oder
anderem Ober-Amtman des Gerichts/
der Stadt und zugehörigen Derteren/
wo

wo das besagte Verbrechen/ vorgegan-
gen ist/ dieselbige verfehlende Per-
sonen / zu einer Buß und Straf/
für die Armen der Pfarren / in
welcher das oder die Verbrechen
fürgegangen / diejenige Geld =
Summa / welche hiernächst wird
benennet werden / erlegen solle:
Mit Nahmen/ ein Dienst / Tagelöh-
ner / gemeiner Soldat / oder ge-
meiner See = Fahrer / sechs Ba-
gen; ein jede andere Person aber/
zwölf Bagen: Wann aber eine Per-
son / nachdem sie ihres vorbedeuteten
Fehlers überwiesen worden / zum an-
dernmahl verfehlete/ soll sie die gesetz-
te Straf und Buß zweyfach erlegen/
und zum drittenmahl pflichtig seyn/
die zum erstenmahl verfallene Buß
drenfach abzustatten.

2. Es ist darbey erkent/ daß im Fahl
die Entrichtung diser Buß und Straf
versaumet oder widersprochen wurde/
ein jeder Friedens = Richter der Graf-

schaft/ Gegne oder Gemeind / oder ein
 Burgermeister/ oder Ober-Amtmann/
 oder Friedens- Richter einer Stadt/
 oder zugehörigen Flecken / in denen das
 Verbrechen geschehen ist / hiemit Ge-
 walt un gemässenen Befehl habē sollen/
 eine schriftliche Urkund an den Con-
 stabel / oder Undervoigt / Zehend- Mei-
 ster/ Kirchen-Meier / oder Aufseher der
 Armen in der Pfarrey / in welcher das
 Verbrechen vorgegangen / oder in wel-
 cher der Ubertretter sekhafft ist / zurich-
 ten / und ihm zuüberantworten / mit
 dem Befehl / solche / ein = oder
 mehrfache Buß und Bussen/ein-
 zuziehen / durch Pfändung und
 Verkauffung der Gütern des U-
 bertretters/ so viel nothwendig/ und
 das zu dem Gebrauch der Armen in sel-
 biger Pfarren/wie schon gesagt worden
 ist: Im Fahl aber bey einem oder
 mehr Ubertretteren / nichts zu-
 pfänden und zuverkauffen anzu-
 treffen wäre / so solle ein solcher
 Ubertretter / wann er mehr als
 sechs=

sechszehen Jahr alt ist/ auf eine Urkund under der Hand und Sigel des besagten Friedens-Richter/ oder andern Amtmans/ wie solche zuvor benennet werden/ öffentlich/ eine Stunde lang für ein jedes Verbrechen/ oder wann er zu einer Zeit mehrerer Verbrechen überzeuget worden/ zwey Stunden lang in den Stock gelegt werden: Hätte aber der Ubertretter das sechszehende Jahr seines Alters noch nicht erreicht/ und könnte die bedeutete Straf nicht bezahlen/ so solle der oder dieselbige/ auf eine Urkund/ wie oben gemeldet/ von dem Constabel/ oder seinem Vatter/ Vormund oder Meister/ in Beyseyn des Constabels/ gestrichen werden.

3. Es ist ferners erkent/ daß/wo ein Friedens-Richter/ oder Ober-Amtman/ vorsätzlich und wüßentlich sein Amt in Handhabung dieser

D 4 Erkant=

Erkenntnis / verabsäumen wurde / er zur Buß 25. Reichsthaler verfallen seyn / und darvon die Helfte dem Angeber zugehören / und durch rechtliche Handlung / Klag und Urtheil / vor einem Königlichen Gericht in West-Münster von ihm bezogen werden solle: und mag ihn keine Entschuldigung / Schutz oder Vorthail des Rechts / mehr als das erstemahl / der Persönlichen Erscheinung vor Recht befreyen.

4. Es ist weiters erkennet / daß wann eine Klag oder rechtliche Handlung wider einen Friedens-Richter / Constabel / oder anderen Amtmann / oder auch wider irgend eine andere Person / wegen etwas / so die Folgeleistung gegē diese Erkenntnis in Ansehung bedeuteter Fehler / betreffen mag / angestellet wird / und der Antwortter in solcher Rechts-Handlung / nach gemeiner Form Rechts / seine Unschuld durch klare Überweisung darthut; auch in solcher Rechts-Ubung das Urtheil für den Antwortter auffallet / daß der Kläger
rechts

rechtsfällig wird / oder seine Rechts-
Klag nicht fortsetzet / so solle dem Ant-
worter dreyfache Erstattung der
gehabten Kosten geschehen.

5. Es ist die Vorsehung gemachet/
und hiermit erkennet / daß niemand/
wer der auch wäre / solle wegen eines
in dieser Erkantnus verbottenen
Verbrechens / belanget oder an-
gefochten werden / es wäre dann
Sach / daß dasselbige wäre innert
den nächstē 10. Tagen / da der Feh-
ler vorgegangen / erwiesen und
rechtlich angebracht worden.

6. Es ist über das erkennet / durch
obenangeregte Vollmacht / daß diese
Erkantnuß jährlich viermahl sol-
le öffentlich verlesen werden / zu
verschiedenen Zeiten / in allen Kirchen
und öffentliche Capeln / durch die Pfarr-
herren / Statthalter oder Verwalter
jeder Kirche oder Capeln; unmittelbar
nach dem Morgen-Gebett / an 4. under-
schiedlichen Sonntagen; (mit Nah-
men) an dem nächsten Sonntag nach

Dem 24sten Tag Brachmonats / nach
dem 29sten Tag Herbstmonats / nach
dem 25sten Tag Christmonats / und
nach dem 25sten Tag des Merzens:
Ben Buß 5. Rthlr. für eine jede
Versaumnus oder Underlassung.

7. Es ist fürters erkennet / durch
vorgesezte Vollmacht / daß ein jeder
Friedens- Richter / Burgermei-
ster / oder Ober- Amtmann / ein
Buch halten / und darein auff-
schreibe soll / alle Überweisungen/
so vor ihm diese Erkantnuß betreffend/
geschehen sind / samt der Zeit derselbigen
un dem Verbrechen / und solle dieselbige
bestätigen lassen / in der nächsten Quar-
tal- Versammlung der Friedens- Richter /
in der Graffschaft oder Orth / da die U-
bertretung geschehen: Es sollen auch
die Friedens- Gerichts- Schreibere / je-
des Ort / dieses alles / zur Gedächtnuß
aufschreiben / und wo es verlangt wird /
ohne Bezahlung oder Lohn /
aufweisen.

Anzüge